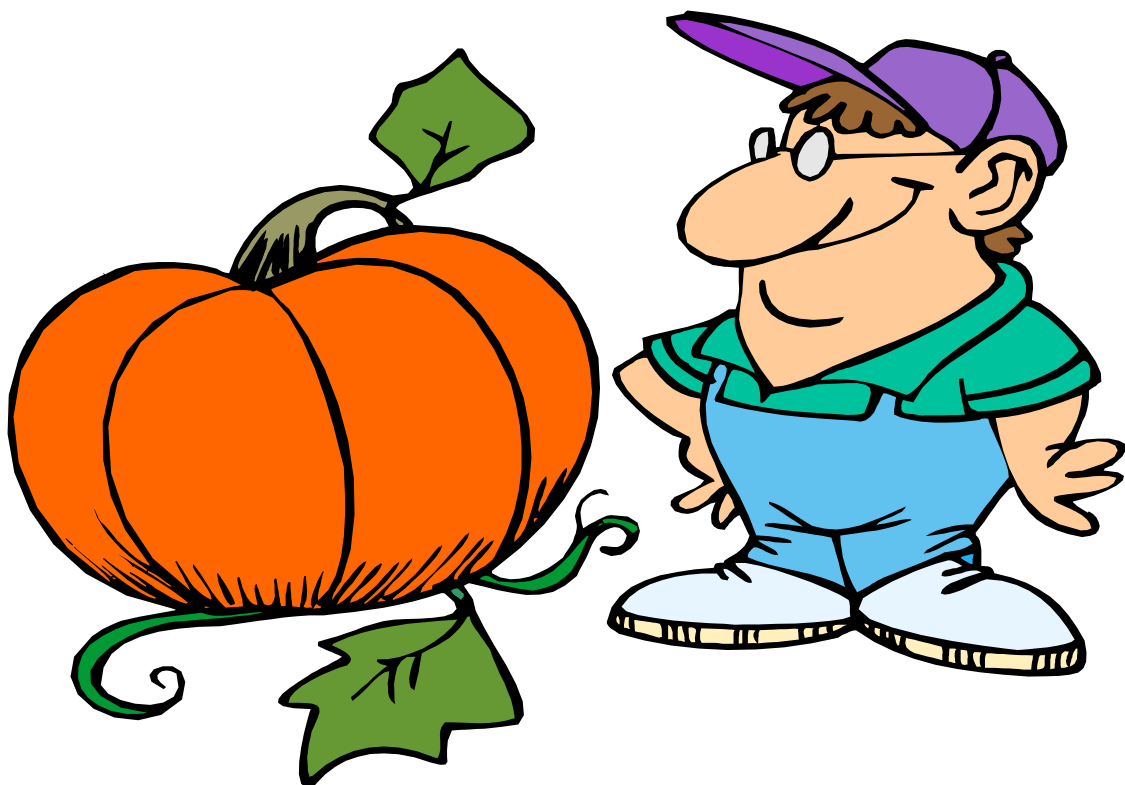


# Kleingartenverein „Lützelhöhe“ e. V. Frankenberg / Sachsen

Mitglied im Kreisverband der Kleingärtner Mittweida e. V.

# Gartenordnung



# Inhalt Gartenordnung

<b>1. Kleingärten – Kleingartenanlage</b>	<b>Seite 2</b>
<b>2. Kleingarten – Nutzung und Pflege</b>	<b>3</b>
<b>3. Gehölze und Pflanzen</b>	<b>4</b>
<b>4. Naturschutz</b>	<b>4</b>
<b>5. Tierhaltung</b>	<b>4</b>
<b>6. Wege und Einfriedungen</b>	<b>5</b>
<b>7. Bebauung in den Kleingärten</b>	<b>5</b>
<b>8. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>9. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>

---

## Die Gartenordnung

Die Gartenordnung gilt für alle Mitglieder im Kleingartenverein „Lützelhöhe“ e. V. Frankenberg / Sachsen und ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) und die Hinweise zur Nutzung der Parzelle in einer Kleingartenanlage des Kreisverbandes e. V. Mittweida in der jeweils gültigen Fassung.

In unserem gemeinnützigen Gartenverein sollen unsere Mitglieder Erholung, Freude, Entspannung und Freizeitgestaltung finden. Das erfordert ein gemeinsames Miteinander, gutnachbarliche Zusammenarbeit, Rücksicht gegenüber den Interessen und Ansichten des Anderen.

Die ausschließlich kleingärtnerische Anlage und Nutzung der einzelnen Parzellen dient nur diesem Zweck.

### 1. Kleingarten – Kleingartenanlage

#### (1) Kleingarten und Kleingartenanlage

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich.

#### (2) Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Kleingärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

#### (3) Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

## **2. Kleingarten – Nutzung und Pflege**

### **(1) Pächter und Nutzer**

Bewirtschaftet wird der Kleingarten vom Pächter und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

Die Nutzung des Kleingartens kann nur durch Pacht-/Nutzungsvertrag für die jeweilige Parzelle und Mitgliedschaft in unserem Verein erworben werden. Der Kleingarten ist **nicht** vererbbar.

### **(2) Bewirtschaftung**

Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Die Parzellen dürfen nicht zu gewerbsmäßigen Zwecken genutzt werden! Ein Drittel der Fläche dient dem Anbau von Obst, Gemüse oder Blumen.

**Die Rahmenkleingartenordnung des LSK und die Hinweise zur Nutzung der Parzelle in einer Kleingartenanlage des Kreisverbandes der Kleingärtner e. V. Mittweida sind zu beachten und einzuhalten!**

### **(3) Kompostierung**

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten sind der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

### **(4) Entsorgung**

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Kleingartenanlage vorhanden sind, außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Ebenso ist es verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

Der Anschluss und Betrieb von Spül- und Waschmaschinen ist in der Kleingartenanlage verboten.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Weg der Kompostierung ist zulässig.

Es sind bevorzugt Bioiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (Chemische Zusätze sind Sondermüll)!

Das Entleeren der Fäkalienbehälter darf nur werktags erfolgen und es darf dabei zu keiner Art von Belästigung Anderer führen. Im Kleingarten sind private Fäkaliengruben verboten!

### **(5) Verbrennen von Abfällen**

Das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen und sonstigen Abfällen ist verboten! Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste) im Kleingarten zu verbrennen ist generell verboten!

### **(6) Betreiben und Umgang mit Feuerstätten**

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Feuerkörbe und Grill) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten gestattet. Hierbei ist der Brandschutz gemäß geltender Gesetze (Sächs. Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen) zu beachten.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen. Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

### **(7) Flüssiggase (Propangas)**

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Vorstand auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen.

Der Vorstand des Kleingartenvereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

### 3. Gehölze und Pflanzen

#### (1) Gehölze / Sträucher / Kräuter und sonstige Pflanzen

Alle Gehölze, die von Natur aus höher als 3,00 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, sind in der Kleingartenanlage nicht erlaubt! Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist ebenfalls nicht gestattet (siehe auch Rahmenkleingartenordnung des LSK).

Bereensträucher, Gewürz- und Duftkräuter, Blumen/Zierpflanzen, niederstämmige Obstbäume entsprechen der kleingärtnerischen Nutzung. Als Schattenspender im Kleingarten können Halbstammobstbaumsorten gepflanzt werden. (Pflanz- und Grenzabstände siehe Rahmenkleingartenordnung des LSK.).

An Ziergehölzen sind nur solche Arten und Sorten zulässig, die eine Wuchshöhe von maximal 2,50 m erreichen. Je 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche sind 2 Ziergehölze gestattet.

#### (2) Neophyten

Entsprechend § 41 des Bundesnaturschutzgesetzes ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten (wie z. B. Drüsiges Springkraut, Ranunkel-Strauch, China-Schilf (weitere siehe Rahmenkleingartenordnung des LSK) verboten!

### 4. Naturschutz

#### (1) Biotop Kleingarten

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

Zum Beispiel durch:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken, Bruthilfen und Errichten von Totholzhaufen z. B. für Igel)
- biologischen Pflanzenschutz (Vermeidung des Einsatzes von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

#### (2) Pflanzenschutz

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert. Ökologische Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sind Chemischen vorzuziehen.

#### (3) Der Teich im Kleingarten

Ein im Kleingarten künstlich angelegter Teich kann als Feucht-Biotop mit einem flachen Randbereich gestaltet werden. Die Wasserfläche darf 4 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und ist auf eine maximale Tiefe von 1,20 m begrenzt. Der Teich darf **nicht** aus Beton oder sonstigem Mauerwerk bestehen und 3% der Kleingartenfläche nicht übersteigen!

### 5. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie bleibt unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung in bescheidenem Umfang (nur für den Eigenbedarf) betrieben wird.

#### (1) Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des Kleingartens Leinenzwang. Innerhalb des Kleingartens können sich die Tiere frei bewegen, dabei ist das Gartentor geschlossen zu halten. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben.

Auf den öffentlichen Wegen der Kleingartenanlage, ist von Hund oder Katze verursachter Kot durch den Halter zu entfernen.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Aufsicht über das Tier ausübt.

Das Füttern von streunenden Katzen ist in der Kleingartenanlage verboten!

#### (2) Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn und das Einholen der Zustimmung des Vorstandes sind zwingend vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

## **6. Wege und Einfriedungen**

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen auf Grund der gärtnerischen Gemeinnützigkeit unseres Vereines den Blick in die Kleingärten nicht verschließen.

### **(1) Pflege der Wege**

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

### **(2) Zwischenzäune**

Als Abgrenzung zwischen den Parzellen dürfen anstelle von Zäunen auch Hecken Anwendung finden. Diese dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

### **(3) Hecken**

Die Standorte von grenznah gepflanzten Hecken sind so zu wählen, dass Nachbarparzellen oder Plätze/Straßen außerhalb der Kleingartenanlage durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Die maximal erlaubten Heckenhöhen sind der Rahmenkleingartenordnung des LSK zu entnehmen!

## **7. Bebauung in den Kleingärten**

Jede Errichtung von Baulichkeiten ist vom Vorstand zu genehmigen.

Wird eine Baumaßnahme ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes ausgeführt, ist der Vorstand berechtigt vom Pächter der betreffenden Parzelle den Rückbau der Maßnahme zu fordern.

### **(1) Gartenlaube**

Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich des überdachten Freisitzes zulässig (das entspricht einer max. Dachgesamtfläche von 32 m<sup>2</sup>). Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen genutzt werden. Das Vermieten derselben ist ebenfalls nicht gestattet.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20a Bestandsschutz.

### **(2) Errichten und Verändern von Bauwerken**

Das Errichten/Verändern/Erweitern der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. § 6 (5) SächsBO, Außenmaße und Dachformen obliegen dem Vorstand.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

Die Gartenlauben oder andere Baukörper sind stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

### **(3) Gewächshaus**

Freistehende Kleingewächshäuser und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind nicht genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Gewächshäuser dürfen eine maximale Fläche von 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Zur Nachbarparzelle ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen!

### **(4) Badebecken**

Im Kleingarten dürfen Badebecken mit einem Fassungsvermögen von 2500 Liter Wasser mit einer maximalen Füllhöhe von 1,20 m aufgestellt werden. Diese Becken dürfen nicht in die Erde eingelassen werden und nicht aus Beton/Mauerwerk bestehen. Chemische Wasserzusätze sind zu vermeiden! Maßgebend für die Größe des Beckens ist das Verhältnis zwischen Größe des Gartens und Badebecken!

Vor 1990 errichtete Badebecken haben Bestandsschutz! Sie dürfen jedoch nur instandgehalten und nicht neu errichtet werden. Muss ein vor 1990 errichtetes Badebecken aufgrund von witterungsbedingten Schäden abgerissen werden, gelten für die Neuerrichtung die aktuellen gesetzlichen Regelungen!

**Die Badebecken müssen grundsätzlich transportabel sein und sind vom Vorstand zu genehmigen!**

## **(5) Elektro- und Wasserversorgung**

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Ein Stromanschluss an das Elektro-Verteilungssystem der Kleingartenanlage muss beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. Elektroinstallationsarbeiten an Lauben sind ausschließlich von Fachfirmen zu erstellen. Die Stromentnahme aus der Stromversorgung der Kleingartenanlage darf nur über eine geeichte Messeinrichtung (Stromzähler) erfolgen. Eingriffe in die vereinseigene Elektroanlage durch die Pächter/Nutzer sind verboten.

Die Wasseranschlüsse im Kleingarten müssen sich außerhalb der Gartenlaube befinden.

Die Wasserentnahme aus der Nutzwasserversorgung der Kleingartenanlage darf nur über eine geeichte Messeinrichtung (Wasseruhr) erfolgen. Die Wasserentnahme dient nur der kleingärtnerischen Nutzung.

Das Auf- und Zudrehen von Absperrrichtungen ist nur den vom Vorstand benannten Personen gestattet.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

### **(1) Persönliche Arbeitsleistungen**

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Mitglieder mit einer Ehrenmitgliedschaft sind hiervon ausgenommen.

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen.

Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

### **(2) Verhalten bei Unfall**

Jedes Mitglied ist verpflichtet Unfälle im Kleingarten oder in der Kleingartenanlage innerhalb 3 Tagen dem Vorstand zu melden, damit dieser die Unfallmeldung an die Versicherung weiterleiten kann.

Weiterhin ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Hinzukommen zu einem Unfall, Erste Hilfe zu leisten. Es ist zumindest die Unfallstelle zu sichern und der Notruf abzusetzen.

Lässt ein Pächter z. B. ein Familienmitglied/Freunde Gartenarbeiten oder persönliche Arbeitsleistungen verrichten, weil er selbst z. B. aus gesundheitlichen Gründen, dazu nicht in der Lage ist, sollte er diese über den Verein mit unfallversichern. Ansonsten bestehen im Schadenfall keine Schadenersatzansprüche.

### **(3) Verhalten in der Kleingartenanlage**

Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Erholung muss für alle und durch alle Vereinsmitglieder sowie Gäste in der Kleingartenanlage gewährleistet werden. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein unter Beachtung der örtlichen Vorschriften (Polizeiverordnung). Das heißt, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen werktags in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind lärmverursachende Arbeiten, insbesondere mit Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten usw. nach § 4 Abs. 2 des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes verboten.

### **(4) Kraftfahrzeuge/Zweiradkraftfahrzeuge/Fahrräder in der Kleingartenanlage**

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage verboten.

Auf Antrag wird das Haupttor durch den Vorstand zum Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen geöffnet.

Das Fahrradfahren und Fahren mit Zweiradkraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage ist ebenfalls verboten.

### **(5) Unrechtmäßiges Betreten**

Das unrechtmäßige Betreten von anderen Parzellen ist nicht gestattet.

### **(6) Schusswaffen**

Ein Gebrauch von Waffen aller Art und Luftdruckgewehren innerhalb der Kleingartenanlage ist strengstens untersagt!

## **(7) Tore und Zugänge**

Die Tore am Hauptweg der Kleingartenanlagen West und Ost sind ab 20:00 Uhr zu verschließen!  
Im Winterhalbjahr sind die Haupttore der Kleingartenanlagen West und Ost generell abzuschließen!

## **(8) Pflichten des Pächters**

Der Pächter ist verpflichtet:

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist.
- Der Pächter hat die Pflicht sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen und seiner Pflichtstundenleistung (von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen) nachzukommen.
- Der Pächter ist verpflichtet die in der ihm bei Gartenübernahme übergebenen Satzung des Vereines festgelegten Bestimmungen und Bedingungen einzuhalten!
- Werden bei den jährlichen Gartenbegehungen durch den Vorstand Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich bzw. termingemäß abzustellen! Nach Abstellung der Mängel hat der Pächter mit dem Vorstand einen Termin zur Abnahme der Mängelabstellung zu vereinbaren!

## **(9) Vertragswidriges Verhalten**

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung des Kleingartenvereins „Lützelhöhe“ e. V. Frankenberg/Sachsen ergebenden Pflichten nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Anordnung berechtigt, diese auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Gartenordnung des Kleingartenvereins „Lützelhöhe“ e. V. Frankenberg/Sachsen sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKLeingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Gartenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, ihre Gäste und Besucher. Der Vorstand informiert die Mitglieder der Kleingartenanlage über die Vereinsarbeit und nutzt dazu die Schaukästen an den Hauptwegen der Anlagen West und Ost.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pacht-/Nutzungsvertrages zwischen dem Verpächter (Verein) und dem Pächter/Nutzer. Sie berührt bestehende behördliche Regelungen nicht.

Der Vorstand unseres Kleingartenvereines übt innerhalb der Anlage das Hausrecht aus.

Verstöße gegen diese Gartenordnung sind eine Verletzung des Pacht-/Nutzungsvertrages. Dieser kann durch den Vorstand gekündigt werden. Das erfolgt, wenn nach einer schriftlichen Abmahnung der Pächter weiter gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 Abs. 1 Punkt 1 BKLeingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pacht-/Nutzungsvertrages führen.

Das Vereinsmitglied haftet selbst für Verbotshandlungen durch Minderjährige und Gäste.

Die Gartenordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.11.2015 in Kraft.

DER VORSTAND.

Kleingartenverein „Lützelhöhe“ e. V.  
Frankenberg / Sachsen